

Einwohnergemeinde Toffen



# Abwasserentsorgungsreglement

vom 6. Juni 2016

# **INHALTSVERZEICHNIS**

## **ABKÜRZUNGEN**

## **ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT**

### **I. ALLGEMEINES**

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Auskunft-, Melde- und Mitwirkungspflichten, Zutritt
- Art. 4 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 5 Erschliessung
- Art. 6 Kataster
- Art. 7 Öffentliche Leitungen
- Art. 8 Hausanschlussleitungen
- Art. 9 Private Abwasseranlagen
- Art. 10 Sicherung der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen
- Art. 11 Schutz der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen
- Art. 12 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 13 Durchsetzung

### **II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

- Art. 14 Anschlusspflicht
- Art. 15 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 16 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 17 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 18 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 19 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 20 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 21 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

### **III. BAUKONTROLLE**

- Art. 22 Baukontrolle
- Art. 23 Pflichten der Privaten
- Art. 24 Projektänderungen

### **IV. BETRIEB UND UNTERHALT**

- Art. 25 Einleitungsverbot
- Art. 26 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 27 Haftung für Schäden
- Art. 28 Unterhalt und Reinigung

## **V. FINANZIERUNG**

- Art. 29 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 30 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 31 Anschlussgebühren
- Art. 32 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige

## **VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 36 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 37 Rechtspflege
- Art. 38 Übergangsbestimmung
- Art. 39 Inkrafttreten
- Art. 40 Beschlussfassung

## **ABKÜRZUNGEN**

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
DU	Design Unit gemäss den Leitsätzen SVGW
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GO	Gemeindeordnung
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

---

Die Einwohnergemeinde Toffen erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- die Baugesetzgebung,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG) und
- die Gemeindeordnung

folgendes

## **ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT**

### **I. ALLGEMEINES**

#### **Art. 1**

Gemeindeaufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup> Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

#### **Art. 2**

Zuständiges Organ

<sup>1</sup> Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und Umweltkommission.

<sup>2</sup> Die Bau- und Umweltkommission ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschluss-

- verfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
  - i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

### **Art. 3**

Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten, Zutritt

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Bauten und Anlagen haben der Bau- und Umweltkommission sowie den von dieser gegebenenfalls beigezogenen Dritten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Sie haben der Bau- und Umweltkommission die Anzahl Schmutzwasserwerte DU (Design Unit) und die Anzahl m<sup>2</sup> der entwässerten Fläche sowie deren Erhöhung unaufgefordert zu melden insbesondere

- a) bei Einreichen des Baugesuches;
- b) vor Ausführen von nicht baubewilligungspflichtigen Massnahmen und Vorkehren, welche einen Einfluss auf die Entwässerung haben können.

<sup>3</sup> Sie sind verpflichtet, der Bau- und Umweltkommission sowie den von dieser gegebenenfalls beigezogenen Dritten zum Erfüllen ihrer Aufgaben, insbesondere zu Installations-, Kontroll- und Reparaturzwecken sowie zum Ablesen der Wasserzähler und zum Überprüfen der weiteren für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen, jederzeit freien Zutritt zu den entsprechenden Bauten und Anlagen zu gewähren.

<sup>4</sup> Sie haben bei Bedarf bei den Kontrollen mitzuwirken und diese zu erleichtern.

### **Art. 4**

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

### **Art. 5**

Erschliessung

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

<sup>3</sup> In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf

Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

#### **Art. 6**

Kataster

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

<sup>2</sup> Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

<sup>3</sup> Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass sie bei sämtlichen Bauentscheiden/Gewässerschutzbewilligungen die Verpflichtung zum Einmessen sämtlicher Abwasseranlagen über den Geometer oder den von der Gemeinde bezeichneten GIS-Partner vorschreibt. Die Einmessungsarbeiten gehen vollumfänglich zu Lasten der jeweiligen Grundeigentümerin bzw. des jeweiligen Grundeigentümers.

#### **Art. 7**

Öffentliche Leitungen

<sup>1</sup> Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen. Weiter sind Abwasseranlagen öffentlich, wenn diese mittels Vertrag oder Verfügung ins Eigentum der Gemeinde übernommen wurden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung ins Privateigentum durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

#### **Art. 8**

Hausanschlussleitungen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 hiernach mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

<sup>3</sup> Als private Abwasseranlagen (Art. 9) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

<sup>5</sup> Jede Liegenschaft muss ausserhalb des Gebäudes einen Kontrollschacht mit einem Durchmesser von mindestens 80 cm auf der Hausanschlussleitung aufweisen.

<sup>6</sup> Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

#### **Art. 9**

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

#### **Art. 10**

Sicherung der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren (Überbauungsordnung) oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

<sup>2</sup> Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung. Das Amt für Wasser und Abwasser (AWA) genehmigt sie.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte und die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb dieser Bauten und Anlagen verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

<sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Dienstbarkeitsvertrag).

## Art. 11

Schutz der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlichrechtlichen Verfahren nach Art. 9 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

<sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen einzuhalten. Die Bau- und Umweltkommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit dieser Anlagen es erfordert. Der gleiche Minimalabstand gilt auch für die Bepflanzung mit Gehölzen.

<sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung dieser Anlagen gewährleisten. Befindet sich die Anlage nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers eingeholt werden.

<sup>4</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>5</sup> Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen bzw. nach privatrechtlichen Bestimmungen.

## Art. 12

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

## Art. 13

Durchsetzung

<sup>1</sup> Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Mit der Gewässerschutzbewilligung kann auch jederzeit die Dichtheitsprüfung sämtlicher Anlagen auf Kosten des jeweiligen Anlageeigentümers durchgesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

## **II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

### **Art. 14**

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

### **Art. 15**

Bestehende Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

<sup>2</sup> Die Bau- und Umweltkommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

### **Art. 16**

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

### **Art. 17**

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

<sup>1</sup> Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen

zu können.

<sup>2</sup> Als Rückstauhöhe gilt in der Gemeinde Toffen die Terrainkote des privaten Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen. Alle darunterliegenden neuen und bestehenden Entwässerungsgegenstände sind durch die Privaten auf deren Kosten gegen Rückstau zu sichern.

<sup>3</sup> Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser usw.) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser soll möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist es versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es gebührenpflichtig ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA. Für sämtliche Versickerungsanlagen ist der Gemeinde Toffen ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser und Sauberwasser (im Trenn- oder Mischsystem) kann die Gemeinde Retentionsmassnahmen (Rückhaltmassnahmen) auf Kosten der Privaten vorschreiben. Dies gilt insbesondere auch für die Ableitung von berechneten Umschlagsflächen gemäss Art. 16 Abs. 9.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

<sup>4</sup> Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser ist in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

<sup>5</sup> Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 3 Bst. d).

<sup>6</sup> Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öf-

fentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

<sup>7</sup> Es darf kein Regenabwasser von Privatparzellen auf öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden. Vorplätze und Zufahrten sind so zu erstellen, dass das Regenwasser separat gefasst und über einen eigenen privaten Schlamm-sammler abgeleitet wird.

<sup>8</sup> Die Bau- und Umweltkommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

<sup>9</sup> Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Dasselbe gilt für begehbare Dachflächen (z. B. Attikageschosse und Terrassen sowie Balkone). Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

<sup>10</sup> Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

<sup>11</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

<sup>12</sup> Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassinhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

<sup>13</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

<sup>14</sup> Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

#### **Art. 18**

Waschen von  
Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

#### **Art. 19**

Anlagen der Liegenschafts-  
entwässerung

<sup>1</sup> Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN

592000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die VSA-Richtlinien, die generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen zur Entwässerung von Bauten, Anlagen und Aussenräumen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind in geeigneter Weise gegen Rückstau zu sichern. Diesbezüglich gilt Art. 17 Abs. 2 dieses Abwasserentsorgungsreglementes.

<sup>3</sup> Stellt die Gemeinde in den öffentlichen Kanalisationen Ablagerungen wie Fette usw. fest, kann die Gemeinde den Verursacher zwingen, auf seine Kosten eine geeignete Abscheideanlage einzubauen.

<sup>4</sup> Das Ableiten von Grund-, Quell- und Sickerwasser (Fremdwasser) ist grundsätzlich verboten und in Ausnahmefällen bewilligungs- und gebührenpflichtig. Liegt eine Ausnahmebewilligung zur Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen vor, ist die Ableitung pro m<sup>3</sup> abgeleitetes Wasser zu einem separaten Tarif gebührenpflichtig.

#### **Art. 20**

Kleinkläranlagen  
und Jauchegruben

<sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

<sup>2</sup> Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedingt eine Bewilligung des AWA.

#### **Art. 21**

Grundwasserschutzzonen,  
-areale und  
Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzone-nreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

### **III. BAUKONTROLLE**

#### **Art. 22**

Baukontrolle

<sup>1</sup> Die Bau- und Umweltkommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken mittels Druck-

probe gemäss VSA und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

<sup>2</sup> In schwierigen Fällen kann die Bau- und Umweltkommission Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

<sup>3</sup> Die Bau- und Umweltkommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

<sup>4</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

<sup>5</sup> Die Bau- und Umweltkommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

<sup>6</sup> Die Bau- und Umweltkommission ist berechtigt, nach Gewährung des rechtlichen Gehörs mittels Verfügung oder Ersatzvornahme, Missstände beheben zu lassen oder gewässerschutzrelevante Punkte durchzusetzen.

### **Art. 23**

#### Pflichten der Privaten

<sup>1</sup> Der Bau- und Umweltkommission ist der Beginn der Bauarbeiten und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung fristgerecht (gemäss Angabe im Bauentscheid oder in der Gewässerschutzbewilligung) zu den Abnahmen zu melden. Im Speziellen ist für alle Anlageteile der Abwasseranlagen der Dichtheitsnachweis zu erbringen. Alle Anlageteile müssen vom zuständigen Geometer oder von dem von der Gemeinde beauftragten GIS-Verantwortlichen eingemessen werden.

<sup>3</sup> Die Pflicht des Dichtheitsnachweises besteht sowohl für bestehende wie auch für neue Abwasseranlagen.

<sup>4</sup> Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer ist verpflichtet, nicht vorhandene Daten und Pläne seiner bestehenden Abwasseranlagen zu erheben und die detaillierten Daten und Pläne der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

<sup>5</sup> Bei der Abnahme beziehungsweise der Schlussabnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen. Wenn möglich sind neben den Papierakten auch digitale Daten im geeigneten Format an die Gemeinde abzugeben. Die Abwasseranlagen sind vor der Schlussabnahme von einer darauf spezialisierten Firma reinigen/spülen zu lassen.

<sup>6</sup> Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

<sup>7</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>8</sup> Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

#### **Art. 24**

Projektänderungen

<sup>1</sup> Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

### **IV. BETRIEB UND UNTERHALT**

#### **Art. 25**

Einleitungsverbot

<sup>1</sup> In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel, etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen

- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu und sonstige tierische Stoffe, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 30° C zur Folge hat.

<sup>3</sup> Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sogenannten Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt Art. 17.

#### **Art. 26**

Rückstände aus  
Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

<sup>2</sup> Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegenehmigung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

#### **Art. 27**

Haftung für Schäden

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

#### **Art. 28**

Unterhalt und Reinigung

<sup>1</sup> Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt besonders für die Versickerungsanlagen.

<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung

oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanischbiologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

<sup>3</sup> Schlamm-sammler und Abscheider sind von den Eigentümern regelmässig entleeren, reinigen und mit Wasser auffüllen zu lassen.

<sup>4</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bau- und Umweltkommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 13.

## **V. FINANZIERUNG**

Finanzierung der  
Abwasserentsorgung

### **Art. 29**

<sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

<sup>2</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement
  - die Höhe der Anschlussgebühren,
  - die Gebührenrahmen der wiederkehrenden Gebühren
- b) der Gemeinderat in der Abwasserentsorgungsgebührenverordnung (Tarif)
  - die Anpassung der Anschlussgebühren an den Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) - die Höhe der Grund-, Regenabwasser- und Verbrauchsgebühren innerhalb der Gebührenrahmen.

### **Art. 30**

Kostendeckung und  
Ermittlung des Aufwands

<sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 29 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 hiernach decken.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens

60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z. B. Regenbecken und Pumpstationen.

<sup>3</sup> Das AWA führt eine aktualisierte Tabelle über den Wiederbeschaffungswert und über die jährlich vorzunehmenden Einlagen in die Spezialfinanzierung.

<sup>4</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **Art. 31**

#### Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Schmutzwasserwerte DU (Design Unit) gemäss Schweizer Norm SN 592'000 „Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“ erhoben.

<sup>3</sup> Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), welches in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen.

<sup>4</sup> Bei einer Erhöhung der Schmutzwasserwerte (DU) oder der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>5</sup> Bei Verminderung der Schmutzwasserwerte (DU oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

<sup>6</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

Wiederkehrende  
Gebühren

## Art. 32

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

<sup>2</sup> Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 45 bis 55 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 45 bis 55 Prozent.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit (Wohnung/Einfamilienhaus), Industrie/Grossgewerbe beziehungsweise Kleingewerbe erhoben. Einliegerwohnungen oder -studios in Einfamilienhäusern werden als zusätzliche Wohnung gerechnet. Gewerbliche Nutzungen innerhalb des Einfamilienhauses werden ebenfalls als Kleingewerbe zusätzlich berechnet. Als grundgebührenpflichtige Industrie/Grossgewerbe gelten Betriebe mit mehr als 700 Stellenprozenten. Die übrigen Betriebe gelten als Kleinbetriebe.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

<sup>5</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

<sup>6</sup> Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Der Wasserzähler ist bei der Bauverwaltung Toffen zu beziehen. Mit dem Einbau fallen die Grundgebühren für das Wasser (zur Kostendeckung Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des Wasserzählers) und die Grund- und Verbrauchsgebühren für das Abwasser an. Bis zum Einbau dieser Messvorrichtung wird dem Bezüger der Verbrauch gemäss SGV-Norm der Bauverwaltung in Rechnung gestellt.

<sup>7</sup> Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, welches in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro 100 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen. Zur Bemessung sind alle angebrochenen 100 m<sup>2</sup> als voller Gebührenwert zu rechnen.

<sup>8</sup> Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben. Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors werden in einem öffent-

lichrechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Satz 1 anhand der Angaben der ARA.

<sup>9</sup> Bei Sonder- oder Härtefällen kann ein Gesuch zu Handen der Bau- und Umweltkommission um teilweise Reduktion der Abwassergebühren gestellt werden. Dem Gesuch ist ein entsprechender schriftlicher Antrag mit Beweismitteln beizulegen. Über eine allfällige Reduktion der Gebühren entscheidet die Bau- und Umweltkommission

### **Art. 33**

Fälligkeit, Akontozahlung,  
Zahlungsfrist

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten DU-Werte und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

<sup>2</sup> Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen DU-Werte und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absa. 1 hiervor.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils im zweiten Halbjahr fällig. Im ersten Halbjahr wird eine Akontorechnung, welche 50 Prozent der letztjährigen Verbrauchs- und Grundgebühren wiedergeben, gestellt. Die Akontorechnung wird gerundet ausgestellt.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

### **Art. 34**

Einforderung, Verzugszins,  
Verjährung

<sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung Toffen. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung Toffen zuständig.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen eine allfällige Verfügung oder das Gewähren von Zahlungserleichterungen nicht berührt.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

#### **Art. 35**

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

### **VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 36**

Widerhandlungen gegen das Reglement

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet oder die Pflichten nach Art. 3 verletzt, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen. Die Verjährungsfrist nach Art. 34 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Bauverwaltung erkennbar war.

#### **Art. 37**

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **Art. 38**

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

**Art. 39**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere das Abwasserreglement mit Gebührentarif vom 14. Juni 1999.

Beschlussfassung

**Art. 40**

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 beschloss dieses Reglement.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN**

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

*sig. R. Rohr*

*sig. Ch. Pulfer Brand*

Ruth Rohr

Christine Pulfer Brand

**Auflagezeugnis und Publikation**

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 6. Mai bis 6. Juni 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 28. April 2016 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 16. Juni 2016 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 28. Juli 2016 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten des Abwasserentsorgungsreglementes publiziert.

17. Juni bzw.  
29. Juli 2016

Die Gemeindeschreiberin

*sig. Ch. Pulfer Brand*  
Christine Pulfer Brand